

ORGANISATIONS- UND KONTROLLMODELL

Einleitung:

Das Recht auf Gesundheit und das psychophysische Wohlbefinden der Mitglieder stellt einen absolut vorrangigen Wert dar, der auch über sportlichen Ergebnissen steht. Ein grundlegendes Recht der Mitglieder ist es, mit Respekt und Würde behandelt und vor jeder Form von Missbrauch, Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt sowie jeglicher anderen Form der Diskriminierung, wie sie im Gesetzesdekret Nr. 198/2006 vorgesehen ist, geschützt zu werden – unabhängig von ethnischer Herkunft, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Sprache, politischer Meinung, Religion, Vermögensstatus, Herkunft oder körperlicher, intellektueller, sozialer oder sportlicher Bedingung.

Mit diesem Dokument beabsichtigt der **SV LANA Amateursportverein**, die oben genannten Grundsätze umzusetzen, um den darin verankerten Schutzansprüchen effektiv gerecht zu werden.

Art. 1 – Ziele

1. Dieses Dokument regelt und definiert die Instrumente zur Prävention und Bekämpfung jeder Form von Missbrauch, Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt oder Diskriminierung aufgrund von Ethnie, Religion, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder aus den im Gesetzesdekret Nr. 198/2006 genannten Gründen, die den Mitgliedern, insbesondere Minderjährigen, innerhalb des SV LANA Amateursportvereines (nachfolgend kurz „Verein“ genannt) zugefügt werden.
2. Die in dieser Regelung enthaltenen Vorschriften orientieren sich an den derzeit gültigen Leitlinien des CONI (Italienisches Olympisches Komitee) und stellen eine Reihe von Verhaltensregeln dar, an die sich alle Mitglieder des Vereins halten müssen, um:
 - a. das Recht aller Mitglieder auf Schutz vor jeglicher Form von Missbrauch, Gewalt oder Diskriminierung zu fördern;
 - b. eine inklusive Kultur und ein Umfeld zu fördern, das die Würde und die Rechte aller Mitglieder, insbesondere Minderjähriger, respektiert, Gleichheit und Fairness gewährleistet und Diversität wertschätzt;
 - c. die Mitglieder über ihre Rechte, Pflichten, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aufzuklären;
 - d. geeignete Maßnahmen, Verfahren und Schutzmechanismen (Safeguarding) zu definieren und umzusetzen, auch in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des vom Verein eingesetzten Safeguarding Officers, um das Risiko schädigender Handlungen gegen Rechte, insbesondere von minderjährigen Mitgliedern, zu minimieren;
 - e. eine zügige, wirksame und vertrauliche Bearbeitung von Meldungen über Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung sicherzustellen und die Hinweisgeber zu schützen;
 - f. Mitglieder, auch Minderjährige, über Maßnahmen und Verfahren zur Prävention und Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung sowie insbesondere über die Verfahren zur Meldung solcher Vorfälle zu informieren sowie die Teilnahme der Vereinsmitglieder an Initiativen der nationalen Komitees im Rahmen der Safeguarding-Politiken zu fördern;
 - g. die Einbindung aller Personen, die in irgendeiner Funktion oder Rolle an sportlichen Aktivitäten beteiligt sind, in die Umsetzung der Schutzmaßnahmen, Verfahren und Safeguarding-Mechanismen des Vereins zu gewährleisten.

Art. 2 – Anwendungsbereich

Die Personen, die zur Einhaltung dieses Dokuments verpflichtet sind, umfassen:

- a. alle Mitglieder des SV LANA Amateursportverein;
- b. alle Personen, die ein Arbeits- oder Freiwilligenverhältnis mit dem Verein unterhalten;
- c. alle Personen, die in irgendeiner Form eine Beziehung zum Verein haben.

Art. 3 – Verhaltensregeln

Der Verein hat die Pflicht, seine Strukturen und Handlungsweisen so zu gestalten, dass die in Artikel 1 genannten Ziele umgesetzt werden. Dabei sind die folgenden Verhaltensnormen einzuhalten:

- a) Sicherstellung eines Umfelds, das von Gleichheit, Freiheit, Würde und Unverletzlichkeit der Person geprägt ist:
- Trainingszeiten und Wettkampfbeteiligung sind so zu planen, dass keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Ethnie, kultureller Zugehörigkeit usw. erfolgt.
 - Benachteiligte Minderjährige sollen gerecht auf Teams oder Trainingsgruppen verteilt werden, um Integration zu fördern.
- b) Respektvolle Behandlung aller Mitglieder unabhängig von Alter, Ethnie, sozialer Herkunft, politischer Meinung, religiöser Überzeugung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung usw.:
- Technische Regeln sind so festzulegen, dass jeder Athlet individuell betreut werden kann.
 - Es muss eine ausreichende Anzahl an Trainern für die jeweilige Zusammensetzung der Gruppen vorhanden sein.
 - Techniker, Athleten und Funktionäre sollen eine diskriminierungsfreie Sprache verwenden.
- c) Sportliche Aktivitäten im Einklang mit der physischen, sportlichen und emotionalen Entwicklung der Athleten durchführen:
- Minderjährige sollen in Gesprächen zu ihren sportlichen Zielen und Wünschen angehört werden.
 - Die sportliche Planung jedes Athleten muss dessen Fähigkeiten und Ambitionen berücksichtigen.
- d) Beachtung von Belastungssituationen, auch im Zusammenhang mit Essstörungen, insbesondere bei Minderjährigen:
- Unterstützung der Trainer durch spezialisierte Fachkräfte.
 - Während des Trainings sollen zusätzliche Personen anwesend sein, die das Verhalten der Athleten überwachen.
 - Ernährungsbildungsprogramme sind einzuplanen.
 - Eine Ansprechperson innerhalb des Vorstands soll für den Dialog mit Athleten, insbesondere Minderjährigen, benannt werden, um Anzeichen von Unwohlsein zu erkennen.
- e) Unverzögliche Meldung von relevanten Umständen an Sorgeberechtigte oder zuständige Überwachungsstellen:
- Bestimmung der meldepflichtigen Personen und der Umstände, die gemeldet werden müssen, auch im sportfremden Bereich.
 - Benachrichtigung der Eltern über das Fernbleiben von Minderjährigen bei Wettkämpfen oder Trainings.
- f) Konsultation des Verantwortlichen für Safeguarding bei Verdacht auf relevante Verhaltensweisen gemäß diesem Dokument.
- g) Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung durch folgende Verhaltensweisen:
- Vermeidung körperlicher Kontakte zwischen Athleten und Trainern oder Funktionären.
 - Sensibilisierung für eine angemessene Sprache und Vermeidung diskriminierender, sexistische oder rassistische Ausdrücke.
 - Einzeltrainings in nicht frequentierten Räumen nur in Anwesenheit eines weiteren Funktionärs.
 - Bei medizinischen oder physiotherapeutischen Behandlungen sollte eine Person desselben Geschlechts wie der Athlet oder ein Elternteil anwesend sein.
 - Förderung eines professionellen Umgangs zwischen Trainern und Funktionären, um peinliche Situationen zu vermeiden.

Zusätzliche Verhaltensregeln bei spezifischen Situationen im Verein:

- Trainer dürfen die Umkleieräume nicht betreten, wenn Athleten anwesend sind.
- Auf Reisen sind logistische Lösungen zu finden, um ein gemeinsames Zimmer von Trainern und Athleten zu vermeiden.
- Beim Abholen von Athleten von ihrer Residenz sollten stets mindestens zwei Funktionäre anwesend sein.
- Bei Unterbringung von minderjährigen Athleten außerhalb ihres Wohnorts ist der Zugang von Trainern oder Funktionären auf Kontrollzwecke zu beschränken, die stets von mindestens zwei Personen, davon einer desselben Geschlechts wie die Athleten, durchgeführt werden.
- Verhaltensregeln für Athleten in Umkleieräumen sollen Mobbing oder Cybermobbing entgegenwirken.

Artikel 4 – Schutz von Minderjährigen – Pflichten

Alle Personen, die innerhalb des Vereins – unabhängig von der Art ihrer Tätigkeit – Funktionen ausüben, die regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen erfordern, müssen eine Kopie des polizeilichen Führungszeugnisses gemäß geltendem Recht vorlegen.

Artikel 5 – Verantwortlicher für Safeguarding

1. Der Verein ernennt einen Verantwortlichen für den Schutz vor Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung und meldet diese Ernennung im Rahmen der Verbandszugehörigkeit an die zuständige Organisation.
2. Der Safeguarding-Verantwortliche muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Keine Verurteilungen für spezifische Verbrechen, insbesondere in den Bereichen sexueller Missbrauch, Kinderpornografie oder Diskriminierung;
 - b. Keine sportrechtlichen Disqualifikationen oder Verbote für mehr als ein Jahr in den letzten zehn Jahren;
 - c. Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungen des CONI oder Besitz entsprechender Qualifikationen.
3. Die Ernennung wird durch Veröffentlichung und Aushang bekanntgegeben und in die föderale Verwaltungsdatenbank eingetragen.
4. Der Safeguarding-Beauftragte hat eine Amtszeit von einem Jahr und kann wiedergewählt werden.
5. Wird die Funktion des Beauftragten für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung durch Rücktritt oder aus anderen Gründen beendet, ernennt die Vereinigung innerhalb von 30 Tagen einen neuen Beauftragten und trägt ihn in das föderale Verwaltungssystem ein, wobei die in den föderalen Vorschriften festgelegten Verfahren eingehalten werden.
6. Die Ernennung des Beauftragten gegen Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung kann auch vor Ablauf der Amtszeit wegen schwerwiegender Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder im Betrieb oder wegen Nichterfüllung der für seine Ernennung erforderlichen Voraussetzungen durch eine begründete Entscheidung des für den Verein zuständigen Organs widerrufen werden. Der Schutzbeauftragte des Vereins wird unverzüglich über die Abberufung und die Gründe dafür unterrichtet. Der Verein sorgt für die Ersetzung in der im vorstehenden Absatz genannten Weise.
7. Die verantwortliche Person hat die Aufgabe
 - a. die korrekte Anwendung des Reglements zur Verhinderung und Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung von Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereins sowie die Einhaltung und Aktualisierung des Organisations- und Kontrollreglements für sportliche Aktivitäten sowie die von ihnen angenommenen Verhaltenskodexe.
 - b. geeignete Initiativen zu ergreifen, auch in dringenden Fällen, um innerhalb des Vereins jede Form von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung zu verhindern und zu bekämpfen, sowie jede Sensibilisierungsinitiative zu ergreifen, die er für nützlich und angemessen hält
 - c. dem Schutzbeauftragten der Vereinigung jedes einschlägige Verhalten zu melden und ihm alle angeforderten Informationen oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - d. die durch die CONI-Verordnung auferlegten Vertraulichkeitsverpflichtungen einzuhalten
 - e. dem ernannten Gremium Vorschläge für die Aktualisierung des Organisations- und Kontrollmodells der sportlichen Aktivität und des Verhaltenskodexes zu unterbreiten, wobei die Besonderheiten des Vereines zu berücksichtigen sind
 - f. jährlich die Angemessenheit der Organisations- und Kontrollmodelle der sportlichen Aktivität und der Verhaltenskodexe innerhalb des Vereins zu bewerten und auf der Grundlage dieser Bewertung gegebenenfalls einen Aktionsplan zu entwickeln und umzusetzen, um die festgestellten kritischen Punkte zu lösen
 - g. an den vom CONI organisierten obligatorischen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen

Artikel 6 – Meldepflicht

1. Jede Person, die von relevanten Verhaltensweisen im Sinne dieses Reglements Kenntnis erhält, ist verpflichtet, diese unverzüglich dem Safeguarding-Beauftragten zu melden.
2. Bei Verdacht kann Rücksprache mit dem Safeguarding-Beauftragten gehalten werden.

Art. 7 – Verbreitung und Umsetzung

1. Der Verein verpflichtet sich, unter Hinzuziehung des Verantwortlichen für Safeguarding, zur Veröffentlichung und umfassenden Verbreitung dieses Dokuments und des Verhaltenskodexes zum Schutz von Minderjährigen, um Belästigungen, geschlechtsspezifische Gewalt und jede andere Form der Diskriminierung unter ihren Mitgliedern und Freiwilligen zu verhindern, die in irgendeiner Funktion oder Rolle an sportlichen Aktivitäten beteiligt sind. Darüber hinaus stellt sie alle möglichen Instrumente zur Verfügung, die die vollständige Umsetzung fördern, führt Überprüfungen in Bezug auf Verstöße gegen die Vorschriften durch und teilt Informationsmaterial, das der Sensibilisierung und Prävention von Essstörungen bei Sportlern dient.
2. Dieses Dokument wird auf der Website des Vereins veröffentlicht. Es wird allen Mitarbeitenden, unabhängig vom Grund ihrer Zusammenarbeit, zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Verhältnisses mit der Organisation zur Kenntnis gebracht.

Art. 8 – Sanktionen

Es kann vorgesehen werden, dass – unbeschadet der Anwendung der von den CONI-Regelungen vorgesehenen Sanktionen – gegen alle Personen, die gemäß den Bestimmungen von Art. 2 zu den Kategorien gehören, die zur Einhaltung der in diesem Dokument enthaltenen Vorschriften verpflichtet sind, und die sich entgegen diesen Vorschriften verhalten, Sanktionen verhängt werden können, die je nach Schwere des Fehlverhaltens abgestuft sind.

Art. 9 – Schlussbestimmungen

1. Dieses Dokument wird vom Vorstand des Vereins mindestens alle vier Jahre sowie bei Bedarf aktualisiert, um etwaige neue Bestimmungen des Nationalen Vorstands des CONI (Italienisches Olympisches Komitee), Änderungen und Ergänzungen der von der Ständigen Beobachtungsstelle des CONI für Safeguarding-Politiken genehmigten Grundsätze, deren Empfehlungen sowie Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen des CONI zu berücksichtigen.
2. Vorschläge zur Änderung dieses Dokuments müssen dem zuständigen Gremium des Vereins zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.
3. Für nicht ausdrücklich geregelte Punkte wird auf die Bestimmungen der Satzung des Vereins sowie auf die Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung gegenüber Mitgliedern und den Ethikkodex verwiesen.
4. Diese Verordnung, die vom Vorstand genehmigt wurde, tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.